



DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT
WALLONISCHE REGION

GEMEINDE- UND PROVINZIALRATSWAHLEN
14. OKTOBER 2018

LEITFADEN

Vorsitzende der Gemeindevorstände
Hinterlegung der Wahlvorschläge

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbereitung	5
1.1.	Bekanntmachung zur Entgegennahme der Wahlvorschläge.....	5
1.2.	Voreingabe der Kandidatenlisten durch die Anmelder	6
2.	Entgegennahme der Wahlvorschläge.....	6
2.1.	Datum, Uhrzeit und Ort der Abgabe der Wahlvorschläge	6
2.2.	Format der Vorschlagsurkunde	6
2.3.	Inhalt der Vorschlagsurkunde.....	7
2.4.	Einreichen der Vorschlagsurkunde.....	10
2.4.1.	Abgabeverfahren bei Voreingabe durch den Anmelder	10
2.4.2.	Abgabeverfahren ohne Voreingabe durch den Anmelder	11
3.	Prüfung der Wahlvorschläge.....	11
3.1.	Vorbemerkungen	11
3.2.	Prüfung der Zulässigkeit durch den Vorsitzenden	12
3.2.1.	Anzahl der rechtmäßigen Unterschriften.....	12
3.2.2.	Einhaltung der Bestimmungen von Artikel L4142-4 §5 des Kodex.....	12
3.2.3.	Vollständigkeit der in Artikel L4142-4 §6 des Kodex aufgeführten Erklärungen.....	13
3.2.4.	Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Anzahl Kandidaten und der ausgeglichenen Zusammenstellung der Listen.....	14
3.3.	Erstellung des Empfangsbestätigungsprotokolls der Kandidaturen	15
4.	Folgender Schritt: Vorläufiger Abschluss der Listen	15

**Sie stoßen bei der Benutzung der Anwendung MA1B auf Probleme oder haben weitere Fragen?
Der Helpdesk der Firma CIVADIS steht Ihnen zur Verfügung!**

Telefon: +32 (0)81 554 500

E-Mail: elections@martineproject.be

Sie haben organisatorische Fragen? Bitte wenden Sie sich an:

Telefon: +32 (0)87 596 452

E-Mail: gemeindewahlen@dgov.be

HINTERLEGUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

Allgemeiner Hinweis

Den Gemeindevorständen steht eine Online-Anwendung [MA1B](#) für die Bearbeitung der Kandidaturen zur Verfügung.

Die technischen Informationen über die Anwendung befinden sich im [Leitfaden zur Verwaltung der Vorschläge und Abschlüsse von Kandidatenlisten](#).

Zur Benutzung der Online-Anwendung MA1B wird Folgendes benötigt:

- Elektronischer Personalausweis (eID)
- PIN-Code der eID
- Kartenlesegerät

1. Vorbereitung

1.1. Bekanntmachung zur Entgegennahme der Wahlvorschläge

Spätestens am 1. September muss der Vorsitzende des Gemeindevorstands eine Bekanntmachung veröffentlichen, in der Ort, Tag und Uhrzeit angegeben werden, zu denen er die Wahlvorschläge und Zeugenbenennungen entgegennimmt.

Die Vorschlagsurkunden bzw. die Benennung der Zeugen müssen am Donnerstag, den 13. September (31. Tag vor der Wahl) oder am Freitag, den 14. September (30. Tag vor der Wahl) zwischen 13 und 16 Uhr abgegeben werden.

Die Anmelder können wählen, ob sie ihre Vorschlagsurkunde am Donnerstag oder am Freitag beim Vorsitzenden des Gemeindevorstands einreichen möchten. Der Vorsitzende des Gemeindevorstands muss zu den angegebenen Zeiten zur Verfügung stehen, um die besagten Vorschlagsurkunden entgegenzunehmen.

Die oben benannten Zeugen sind die Zeugen, die von den Kandidaten benannt wurden, um sie bei den Listenabschlüssen und der Totalisierung auf Ebene des Gemeindevorstands zu unterstützen.

Um sowohl die Wähler als auch die Kandidaten bestmöglich zu informieren, empfiehlt es sich außerdem, folgende Punkte zu erwähnen:

- dass die Vorschlagsurkunde, ebenso wie die beizufügenden Verzeichnisse auf Formularen erstellt sind, deren Form von der Regierung vorgegeben wird
- die Möglichkeit einer elektronischen Voreingabe der Kandidatenliste für die Anmelder (MA1L)
- die Vorschriften über die Benennung von Zeugen durch die Parteien

Diese Mitteilung sowie die dazugehörigen Anweisungen enthalten im Idealfall auch die Bedingungen, die für die Vorschlagsurkunden und Zeugenbenennungen gelten.

Obleich die Verwendung nicht verpflichtend ist, wird den Vorsitzenden des Gemeindevorstands empfohlen, das [Formular B1](#) zu verwenden.

1.2. Voreingabe der Kandidatenlisten durch die Anmelder

Um den Anmeldern sowie den Vorsitzenden der Gemeindevorstände ihre Arbeit zu erleichtern, steht den Anmeldern eine Online-Anwendung (MA1L) zur Verfügung, mit der die Kandidatenlisten im Vorfeld der Listenhinterlegung eingegeben werden können.

Nach Abschluss der Voreingabe wird dem Anmelder eine Sitzungsnummer zugewiesen, und er hat die Möglichkeit, das Formular zur Abgabe von Wahlvorschlägen auszudrucken.

Diese Sitzungsnummer ist sorgfältig aufzubewahren. Ohne diese Nummer hat der Vorsitzende des Gemeindevorstands keine Möglichkeit, auf die Daten des Anmelders zuzugreifen.

Die Voreingabe der Kandidatenliste entbindet die Anmelder nicht von ihrer Verpflichtung, am 13. oder 14. September einen vollständigen Wahlvorschlag einzureichen.

Es empfiehlt sich daher, dass der Anmelder die dafür vorgesehenen Felder des Anmeldeformulars handschriftlich ausfüllt (insbesondere alle benötigten Unterschriften). So muss beispielsweise der Anhang 1 des [Formulars B2](#) bzw. des [Formulars B3](#) entsprechend der jeweiligen Anzahl unterzeichnender Wähler (siehe Punkt 2.2) bzw. für die beiden ausscheidenden Ratsmitglieder separat ausgedruckt und ausgefüllt werden. Die Anwendung MA1L erstellt den besagten Anhang 1 in der Tat nicht automatisch.

Zur Benutzung der Online-Anwendung MA1L wird folgendes benötigt:

- Elektronischer Personalausweis (eID)
- PIN-Code der eID
- Kartenlesegerät

2. Entgegennahme der Wahlvorschläge

2.1. Datum, Uhrzeit und Ort der Abgabe der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sowie die beizufügenden Verzeichnisse werden entweder am Donnerstag, den 13. September (31. Tag vor der Wahl) oder am Freitag, den 14. September 2018 (30. Tag vor der Wahl) beim Vorsitzenden des Gemeindevorstands eingereicht.

Die Abgabe der Wahlvorschläge erfolgt zwischen 13 und 16 Uhr.

Die Abgabe der Wahlvorschläge erfolgt an dem Ort, der vom Vorsitzenden des Gemeindevorstands in der Mitteilung über die Entgegennahme von Wahlvorschlägen, die dieser spätestens am 1. September veröffentlichen muss, festgelegt ist.

Sofern der Vorsitzende des Gemeindevorstands in dieser Mitteilung nicht etwas anderes bestimmt hat, werden die Wahlvorschläge für die Gemeindewahlen im Rathaus bzw. in der Gemeindeverwaltung eingereicht.

2.2. Format der Vorschlagsurkunde

Die Vorschlagsurkunde sowie die erforderlichen Aufstellungen werden anhand von Formularen eingereicht:

- Vorschlagsurkunde für den Gemeinderat durch Gemeinderatswähler ([Formular B2](#)) sowie die Anhänge
- Vorschlagsurkunde für den Gemeinderat durch ausscheidende Gemeinderatsmitglieder ([Formular B3](#)) sowie die Anhänge

Für die Gemeindewahlen ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern zu unterzeichnen, oder:

- von mindestens 50 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern – das heißt für Eupen, Kelmis und Raeren
- von mindestens 30 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 5.001 bis 10.000 Einwohnern – das heißt für Amel, Büllingen, Bütgenbach, Lontzen und St. Vith
- von mindestens 20 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 2.001 bis 5.000 Einwohnern – das heißt für Burg-Reuland

Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für ein und dieselbe Wahl unterzeichnen. Ein ausscheidender Gemeinde- oder Provinzialrat darf für ein und dieselbe Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen

Der Wähler oder das ausscheidende Ratsmitglied dürfen je einen Wahlvorschlag für die Provinzialwahlen und einen für die Gemeindewahlen abgeben, sofern es sich um dieselbe politische Partei handelt.

Da es sich um eine Einschränkung des Rechts zur Abgabe von Wahlvorschlägen handelt, ist diese Bestimmung streng auszulegen. In dieser Hinsicht ist der Verbindungsfaktor einer Liste für die Gemeinde- oder Provinzialwahlen an eine „politische Partei“ so eng wie möglich auszulegen.

So gelten Kandidatenlisten, deren Vorschlagsurkunde eine Erklärung der Person enthält, die in einer Partei des Wallonischen Parlaments vertreten ist, in der bestätigt wird, dass in jedem Verwaltungsbezirk eine Kandidatenliste von dieser Partei anerkannt ist, als ein und derselben politischen Partei zugehörig.

Außerdem gelten Kandidatenlisten, deren Vorschlagsurkunde eine Erklärung einer Person enthält, die von den Kandidaten, die einen Wahlvorschlag beim Vorsitzenden des Distriktvorstandes abgegeben haben, erteilt wurde, und die bestätigt, dass in jedem Distrikt eine Kandidatenliste von dieser politischen Partei anerkannt ist, als ein und derselben politischen Partei zugehörig.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es in keinem Fall Aufgabe des Anmelders ist, die Identität der Partei vor dem jeweiligen Vorsitzenden nachzuweisen. Um die Urkunde für unzulässig zu erklären, muss der Vorsitzende des Vorstandes über Beweise verfügen, die belegen, dass die Identität der Partei nicht nachgewiesen werden kann. Wird dieser Beweis nicht erbracht, so stellt der Vorsitzende dies fest und erklärt die Urkunde in dem betreffenden Punkt für zulässig. Erlangt der Wahlvorstand später Kenntnis von neuen Informationen, so ist er berechtigt, daraus die nötigen Konsequenzen zu ziehen.

2.3. Inhalt der Vorschlagsurkunde

Die Vorschlagsurkunde enthält Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Beruf, die Erkennungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen, den Hauptwohnsitz des Kandidaten und gegebenenfalls denjenigen der Wähler, die den Vorschlag machen.

Der Name des Ehepartners oder des verstorbenen Ehepartners kann vor oder nach der Identität der bzw. des verheirateten oder verwitweten Kandidatin bzw. Kandidaten stehen.

Der Geburtsvorname des Kandidaten kann vom gebräuchlichen Vornamen gefolgt werden, insofern er nicht mit einem anderen Kandidaten oder einer auf Ebene des Kreises bekannten Person verwechselt werden kann.

Der Gemeindevorstand kann einem Kandidaten erlauben, auf den Wahlplakaten und Stimmzetteln diesen gebräuchlichen Vornamen zu verwenden, sofern folgende Bestimmungen beachtet werden:

- 1) Bei dem Vornamen, unter dem der Kandidat tatsächlich bekannt ist, handelt es sich nicht um seinen ersten Vornamen, sondern um einen anderen Vornamen, der in seiner Geburtsurkunde aufgeführt ist. In diesem Fall hat der Kandidat in seinem Wahlvorschlag seine vollständigen Vornamen aufzuführen. Außerdem hat er den Wunschnamen, der auf dem Stimmzettel erscheinen soll, anzugeben.
- 2) Der Kandidat ist unter einer Abkürzung eines seiner Vornamen, die in der Geburtsurkunde aufgeführt sind, bekannt: z. B. Danny für Daniel: Weiteres Vorgehen wie unter Punkt 1) beschrieben.
- 3) Bei dem Vornamen, unter dem der Kandidat auf dem Stimmzettel genannt werden möchte, handelt es sich nicht um einen Vornamen, der in der Geburtsurkunde des Kandidaten aufgeführt ist. Der Gemeindevorstand genehmigt diese Eintragung nach Vorlage einer Offenkundigkeitsurkunde, die vom Friedensrichter, einem Notar oder einem Bürgermeister ausgestellt wurde: Auf dem Stimmzettel wird der Geburtsvorname des Kandidaten gefolgt von seinem gebräuchlichen Vornamen aufgeführt.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge gibt die Reihenfolge an, in der die Kandidaten vorgestellt werden.

Die Kandidatenlisten müssen die folgenden Vorschriften erfüllen:

- 1) Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Ratsmitglieder zu wählen sind.
- 2) Auf jeder dieser Listen darf die Differenz zwischen der Anzahl der Kandidaten eines jeden Geschlechts nicht größer als eins sein.
- 3) Die ersten zwei Kandidaten dürfen nicht demselben Geschlecht angehören.
- 4) Ein Kandidat darf nur auf einer einzigen Liste in der Gemeinde vorkommen.

Wenn auf einer Liste die gleiche Anzahl Kandidaten steht, wie es Ratssitze zu vergeben gibt, handelt es sich um eine vollständige Liste. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um eine unvollständige Liste. Unvollständige Listen werden bei der Auslosung der Listennummern erst nach den vollständigen Listen berücksichtigt.

Listenkürzel oder Logo

Die Vorschlagsurkunde enthält auch das Listenkürzel oder Logo, welches oberhalb der Kandidatenliste auf dem Stimmzettel bzw. Bildschirm des Wahlcomputers erscheinen soll.

Das Listenkürzel besteht aus den Initialen aller oder einiger Wörter, aus denen sich die Bezeichnung der Kandidatenliste zusammensetzt. Es kann sich um ein Akronym handeln. Es kann ein Logogramm enthalten.

Ein Logogramm ist ein einzelner schriftlicher Buchstabe, der ein ganzes Wort darstellt, beispielsweise das kaufmännische &, das kaufmännische @ oder das Plus- oder Minuszeichen.

Das Logo ist die grafische Darstellung des Listennamens.

Das Listenkürzel oder Logo besteht aus maximal zwölf Buchstaben und/oder Ziffern und aus maximal dreizehn Zeichen. Anbei eine Übersicht der erlaubten Zeichen:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9			
!	?	.	:	;	,	''	'	{	}			
<	>	_	/	`	+	=	÷	-	±	@	#	\$
%	&	*	β	ι	©	¶	§	μ	π	ø	∅	¥
Æ	ā	Ā	Á	Â	À	ã	Ã	á	ä	Ä	Å	å
ä	à	ă	æ	ē	£	è	ë	É	è	Ê	Ë	È
è	é	ç	ç	ó	Ô	Ò	õ	Õ	ó	ö	Ü	ü
Ó	ò	Ö	ø	o	°	Ú	Û	Û	ú	ü	û	ü
ī	î	ı	í	ì	ì	í	î	ï	ñ	Ñ	ÿ	f
ý	Ý											

Ein Listenkürzel oder Logo kann entweder in einer einzigen Landessprache formuliert sein, oder in eine andere Landessprache übersetzt sein, oder gleichzeitig aus einer Formulierung in einer Landessprache und der entsprechenden Übersetzung in eine andere Landessprache bestehen.

Bis zum 1. August hat jede politische Partei, die im wallonischen Parlament vertreten ist, bei der Wallonischen Regierung einen begründeten Antrag auf das Verbot von geschützten Listenkürzeln oder Logos zu stellen. Spätestens am 10. August veröffentlicht die Wallonische Regierung die Liste der verbotenen Listenkürzel und Logos im Belgischen Staatsblatt.

Folgende Kürzel sind für die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 von dem Verbot betroffen: P.S.B, S.P.B., POB, PLP, PL, PLPW, PRLW, PRL, PRL-PFF, PRL-FDF, PFF-PRL, PRL-MCC, PSC, PPE, PSC-PPE, PPE-PSC, CSP-PSC, PSC-CSP, CDH-CSP, CSP-CDH, ECOLO-VERTS, ECOLO-V, VERTS.

Anlagen

Die Hauptanlage des Wahlvorschlags ist die Annahmeerkunde der Kandidatur, die von den vorgeschlagenen Kandidaten unterzeichnet wird.

Die Annahmeerkunde enthält folgende Angaben:

- 1) eine Aufstellung der unterzeichnenden Wähler oder ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder. Für jeden Unterzeichnenden wird vermerkt, ob er eine eventuelle Bestellung als Zeuge einer Partei oder als Ersatzzeuge annimmt.
- 2) eine durch jeden Kandidaten unterzeichnete Annahmeakte. In dieser Akte wird ebenfalls der Name der Zeugen und Ersatzzeugen der Liste angegeben.
- 3) die Genehmigung, dass der Anmelder die Hinterlegung des Wahlvorschlags vornehmen darf.
- 4) eine Verpflichtungserklärung, die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und diese Ausgaben sowie den Ursprung der Geldmittel anzugeben.
- 5) für den Spitzenkandidaten eine Verpflichtungserklärung, innerhalb von 30 Tagen nach dem Wahldatum die Wahlausgaben für Wahlwerbung der Liste sowie den Ursprung der Geldmittel anzugeben.
- 6) eine Verpflichtungserklärung, während der Wahlen und während ihres Mandats die demokratischen Grundsätze eines Rechtsstaates sowie die in der Verfassung, in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und im Internationalen Pakt

über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 eingetragenen Rechte und Freiheiten zu beachten.

- 7) für die nicht-belgischen Kandidaten aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine individuelle schriftliche und unterzeichnete Erklärung, die ihre Staatsangehörigkeit und ihren Hauptwohntort angibt und in der sie bescheinigen, dass:
 - sie in keiner lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe eines anderen EU-Mitgliedstaates ein Amt oder ein Mandat ausüben, das dem eines Gemeinderatsmitglieds, eines Schöffen oder eines Bürgermeisters entspricht
 - sie in keinem anderen EU-Mitgliedstaat ein Amt ausüben, das mit einem der Ämter gleichwertig ist, für das eine Unvereinbarkeit besteht
 - ihnen am Tag der Wahl das Wählbarkeitsrecht in ihrem Herkunftsstaat nicht aberkannt oder dieses ausgesetzt wurde.
- 8) eine eventuelle Erklärung des Beitritts zu einer bestimmten Listenverbindung oder – umgekehrt – des Verzichts auf diese Verbindung.
- 9) ein Auszug aus dem Wahlregister, aus dem hervorgeht, dass die unterzeichnenden Wähler, die Anmelder sowie die vorgeschlagenen Kandidaten in ihrer Gemeinde Wähler sind; die Bereitstellung dieses Auszugs dient dazu, dass der Vorstand die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Wähler, die die Kandidaten vorschlagen, überprüfen kann; der Wahlvorschlag darf nicht für ungültig erklärt werden, falls der Auszug nicht beigelegt wurde, sofern der Vorsitzende andere Möglichkeiten hat, auf das Wahlregister der Gemeinde zuzugreifen, in dem die unterzeichnenden Wähler geführt werden.

Andernfalls erklärt der Vorsitzende den Antrag für nicht zulässig. Er sorgt dafür, sich die entsprechenden Auszüge von den zuständigen Gemeindeverwaltungen zu beschaffen.

Im Wahlvorschlag muss die Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten angegeben werden.

2.4. Einreichen der Vorschlagsurkunde

Einleitung

Die Vorschlagsurkunde wird dem Vorsitzenden des Gemeindevorstands von einem der drei unterzeichnenden Wähler, die zu diesem Zweck vom Kandidaten in seiner Annahmeerkunde bestimmt wurden oder von einem der beiden Kandidaten, die zu diesem Zweck von den ausscheidenden Gemeinderäten als die Personen bestimmt wurden, die zur Abgabe der Vorschlagsurkunde berechtigt sind, übergeben.

Die Kandidaten und die Anmelder können alle eingereichten Wahlvorschläge einsehen, ohne dafür extra anreisen zu müssen, und sie haben die Möglichkeit, etwaige Einwände schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten.

Die Ausübung dieses Rechts erfolgt am 31., 30. und 29. Tag vor der Wahl, also am Donnerstag, den 13. September 2018 von 13 bis 16 Uhr, Freitag den 14. September 2018 von 13 bis 18 Uhr und Samstag, den 15. September 2018 von 13 bis 16 Uhr. Die Urkunden selbst dürfen weder überarbeitet noch in sonstiger Art und Weise abgeändert werden.

2.4.1. Abgabeverfahren bei Voreingabe durch den Anmelder

Hat der Anmelder eine Voreingabe der von ihm eingereichten Vorschlagsurkunde gemäß Punkt 1.2 vorgenommen, so verfährt der Vorsitzende des Gemeindevorstands wie unter Punkt 5.A des [Leitfadens zur Verwaltung der Vorschläge und Abschlüsse von Kandidatenlisten](#) angegeben.

Nach Durchführung dieser Schritte überreicht der Vorsitzende dem/den Anmeldern eine Empfangsbestätigung für den von ihnen eingereichten Wahlvorschlag. Als Empfangsbestätigung verwendet er Anlage 3 des [Formulars B2](#) bzw. des [Formulars B3](#), welches ihm vorgelegt wird.

2.4.2. Abgabeverfahren ohne Voreingabe durch den Anmelder

Erhält der Vorsitzende des Gemeindevorstands eine Vorschlagsurkunde, die nicht von dem oder den Anmeldern voreingegeben wurde, so nimmt er gemäß den Anweisungen unter Punkt 5.B des [Leitfadens zur Verwaltung der Vorschläge und Abschlüsse von Kandidatenlisten](#) eine Eingabe der Angaben, die in der Vorschlagsurkunde aufgeführt sind, vor.

Nach Durchführung dieser Schritte überreicht der Vorsitzende dem/den Anmeldern eine Empfangsbestätigung für den von ihnen eingereichten Wahlvorschlag. Als Empfangsbestätigung verwendet er Anlage 3 des Wahlvorschlagsformulars, welches ihm vorgelegt wird.

Auch wenn die Vorschlagsurkunde ausschließlich auf Papier eingereicht wird, ist die Verwendung der Online-Anwendung MA1B zwingend vorgeschrieben und schließt die Verwendung sonstiger Systeme aus.

Aus organisatorischen Gründen ist der Vorsitzende des Gemeindevorstands berechtigt, eine oder mehrere Personen, die ihm direkt unterstellt sind, damit zu beauftragen, die Wahlvorschläge einzugeben. In jedem Fall ist der Vorsitzende des Gemeindevorstands allein dafür zuständig, die Zulässigkeit der eingereichten Wahlvorschläge gemeinsam mit dem bzw. den Anmeldern zu überprüfen.

3. Prüfung der Wahlvorschläge

3.1. Vorbemerkungen

Wenn man von einer Prüfung der Zulässigkeit der Vorschlagsurkunden durch den Vorsitzenden des Gemeindevorstands spricht, so ist der Begriff „Zulässigkeit“ in Zusammenhang mit der Rolle, die der Gesetzgeber dem Gemeindevorstand bei den Sitzungen zum vorläufigen und endgültigen Abschluss der Listen verleihen wollte, auszulegen.

Die Tatsache, dass der Vorsitzende des Vorstands an der Zulässigkeitsprüfung beteiligt ist, bedeutet nicht, dass er berechtigt ist, einen Wahlvorschlag, der ihm eingereicht wird, zurückzuweisen.

Der Gesetzgeber hat beabsichtigt, das früher übliche Verfahren, gemäß dem der Vorsitzende etwaige Probleme im Hinblick auf die Zulässigkeit der eingereichten Vorschlagsurkunden erst bei der Sitzung zur Übergabe der besagten Urkunden erkennen konnte, abzuschaffen. Der Gesetzgeber ist der Ansicht, dass es besser wäre, etwaige Probleme im Hinblick auf die Zulässigkeit, die bei den Sitzungen zum Listenabschluss vor dem Vorstand aufgeworfen werden könnten, bereits vorher zu erkennen. Daher wird der Vorsitzende damit beauftragt, die Zulässigkeit der eingereichten Vorschlagsurkunden direkt bei der Abgabe gemeinsam mit dem Anmelder zu überprüfen.

Allein der (vollständige) Vorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Wahlvorschläge, während der Vorsitzende nur die Rolle des „ersten Prüfers“ hat. Daher ist allein der Vorstand berechtigt und befugt, Kandidaturen abzulehnen, die die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllen.

Da der Vorsitzende des Vorstands nicht berechtigt ist, einen eingereichten Wahlvorschlag abzulehnen, darf er sich nicht weigern, den betreffenden Wahlvorschlag entgegenzunehmen. Dies gilt selbst dann, wenn die Unzulässigkeit des Wahlvorschlags offensichtlich ist.

In diesem Fall nimmt der Vorsitzende die Vorschlagsurkunde entgegen und nimmt die Eingabe in die Online-Anwendung MA1B sowie eine formelle Prüfung vor.

Im Anschluss an die Prüfung erstellt der Vorsitzende ein Protokoll über den Empfang der Wahlvorschläge ([Protokoll P1](#)). Stellt sich nach der Prüfung heraus, dass die Urkunde tatsächlich unzulässig ist, so hat er dies im Protokoll zu vermerken. In diesem Protokoll sind die Gründe aufzuführen, aus denen

die Urkunde als unzulässig bewertet wurde. Eine Abschrift des Protokolls wird dem Anmelder ausgehändigt. So hat der Anmelder die Möglichkeit, die nötigen Korrekturen vorzunehmen und noch vor Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Frist für die Abgabe von Vorschlagsurkunden eine neue Vorschlagsurkunde einzureichen.

Obwohl es nicht ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist, ergibt sich aus der ersten Bemerkung die Schlussfolgerung, dass der Vorstand die Gültigkeit aller eingereichten Vorschlagsurkunden überprüfen kann und sollte, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Urkunden durch den Vorsitzenden für zulässig oder unzulässig erklärt worden sind.

Durch die Vorschrift, dass der Vorstand mit der Prüfung der Wahlvorschläge beginnt, die durch den Vorsitzenden für unzulässig erklärt worden sind, wird nur eine chronologische Reihenfolge der vom Vorstand vorzunehmenden Prüfungen vorgegeben. Aus dieser Bestimmung kann nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass der Vorstand nicht dafür zuständig ist, die Vorschlagsurkunden, die durch den Vorsitzenden für zulässig erklärt wurden, zu überprüfen.

3.2. Prüfung der Zulässigkeit durch den Vorsitzenden

Sobald alle Kandidaten der Liste eingegeben wurden, nimmt der Vorsitzende mit dem bzw. den Anmeldern eine Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge vor.

Obgleich diese Prüfung in Absprache mit dem Anmelder erfolgt, ist der Vorsitzende letztendlich allein für die Prüfung der Zulässigkeit des Wahlvorschlags verantwortlich.

Diese Prüfung beinhaltet folgende Punkte:

3.2.1. Anzahl der rechtmäßigen Unterschriften

In dieser Hinsicht ist zu erwähnen, dass es den Kandidaten nicht verboten ist, die Liste, der sie zugehörig sind, mit zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende ist nicht berechtigt, persönlich über die Rechtmäßigkeit der Unterschriften zu urteilen. Diese Aufgabe obliegt der Zuständigkeit des Vorstandes. Der Vorsitzende ist lediglich dafür zuständig, zu prüfen, ob die Anzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Unterschriften eingehalten wurde.

Stellt sich jedoch heraus, dass die Liste gefälschte Unterschriften enthält, so führt der Vorsitzende unverzüglich eine Ermittlung durch, um sich von der Gültigkeit dieser Unterschriften zu überzeugen. Er hat dem Vorstand die Ergebnisse dieser Ermittlung mitzuteilen.

Ebenso ist der Vorsitzende nicht berechtigt, die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen zu überprüfen. Diese Aufgabe fällt ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes. Es gelten jedoch die gleichen Bestimmungen wie für die Bewertung der Rechtmäßigkeit der Unterschriften. Sollte sich also herausstellen, dass die unterzeichnenden Personen in ihrer Gemeinde nicht wahlberechtigt sind, so führt der Vorsitzende unverzüglich eine Ermittlung durch, um sich von der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen zu überzeugen. Er hat dem Vorstand die Ergebnisse dieser Ermittlung mitzuteilen.

3.2.2. Einhaltung der Bestimmungen von Artikel L4142-4 §5 des Kodex

Im Wahlvorschlag werden der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Beruf, die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen und der Hauptwohntort der Kandidaten und gegebenenfalls der Wähler, die sie vorschlagen, angegeben. Der Name des Ehepartners oder des verstorbenen Ehepartners kann vor oder nach der Identität der bzw. des verheirateten oder verwitweten Kandidatin bzw. Kandidaten stehen. Der Geburtsvorname des Kandidaten kann vom ge-

bräuchlichen Vornamen gefolgt werden, soweit er mit einem anderen Kandidaten oder einer auf Ebene des Kreises bekannten Person nicht verwechselt werden kann.

So kann der Gemeindevorstand einem Kandidaten erlauben, auf dem Plakat, dem Bildschirm und dem Stimmzettel einen anderen Vornamen zu benutzen, sofern die nachstehenden Regeln beachtet werden:

- 1) Der Vorname, unter dem der Kandidat tatsächlich bekannt ist, ist nicht sein erster Vorname sondern ein anderer, der auf seiner Geburtsurkunde erwähnt ist: In diesem Fall erwähnt er den vollständigen Vornamen auf seiner Vorschlagsurkunde und gibt unter „Bekannt als“ seinen Wunsch an, den gewählten Vornamen anzeigen zu lassen;
- 2) Der Kandidat ist unter der Abkürzung eines seiner auf der Geburtsurkunde erwähnten Vornamen bekannt (z. B. Danny für Daniel): es wird wie für Punkt 1) vorgegangen;
- 3) Der Vorname, den er anzeigen lassen möchte, gehört nicht zu den auf der Geburtsurkunde aufgeführten Vornamen: Der Gemeindevorstand lässt diesen Vornamen zu auf der Grundlage einer vom Friedensrichter, einem Notar oder einem Bürgermeister ausgestellten Offenkundigkeitsurkunde.

Im Vorschlag wird ebenfalls das vorgesehene Listenkürzel oder Logo angegeben, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll. Für dieses Listenkürzel oder Logo sind die Vorschriften unter Punkt 2.3 zu beachten.

3.2.3. Vollständigkeit der in Artikel L4142-4 §6 des Kodex aufgeführten Erklärungen

Die Annahmearkunde enthält folgende Angaben:

- 1) eine Aufstellung der unterzeichnenden Wähler oder ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder. Für jeden Unterzeichnenden wird vermerkt, ob er eine eventuelle Bestellung als Zeuge einer Partei oder als Ersatzzeuge annimmt.
- 2) eine durch jeden Kandidaten unterzeichnete Annahmeakte. In dieser Akte wird ebenfalls der Name der Zeugen und Ersatzzeugen der Liste angegeben.
- 3) die Genehmigung, dass der Anmelder die Hinterlegung des Wahlvorschlags vornehmen darf.
- 4) eine Verpflichtungserklärung, die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und diese Ausgaben sowie den Ursprung der Geldmittel anzugeben.
- 5) für den Spitzenkandidaten eine Verpflichtungserklärung, innerhalb von 30 Tagen nach dem Wahldatum die Wahlausgaben für Wahlwerbung der Liste sowie den Ursprung der Geldmittel anzugeben.
- 6) eine Verpflichtungserklärung, während der Wahlen und während ihres Mandats die demokratischen Grundsätze eines Rechtsstaates sowie die in der Verfassung, in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 eingetragenen Rechte und Freiheiten zu beachten.
- 7) für die nicht-belgischen Kandidaten aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine individuelle schriftliche und unterzeichnete Erklärung, die ihre Staatsangehörigkeit und ihren Hauptwohntort angibt und in der sie bescheinigen, dass:
 - sie in keiner lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe eines anderen EU-Mitgliedstaates ein Amt oder ein Mandat ausüben, das dem eines Gemeinderatsmitglieds, eines Schöffen oder eines Bürgermeisters entspricht
 - sie in keinem anderen EU-Mitgliedstaat ein Amt ausüben, das mit einem der Ämter gleichwertig ist, für das eine Unvereinbarkeit besteht
 - ihnen am Tag der Wahl das Wählbarkeitsrecht in ihrem Herkunftsstaat nicht aberkannt oder dieses ausgesetzt wurde.
- 8) eine eventuelle Erklärung des Beitritts zu einer bestimmten Listenverbindung oder – umgekehrt – des Verzichts auf diese Verbindung.
- 9) ein Auszug aus dem Wahlregister, aus dem hervorgeht, dass die unterzeichnenden Wähler, die Anmelder sowie die vorgeschlagenen Kandidaten in ihrer Gemeinde Wähler sind; die Bereitstellung

dieses Auszugs dient dazu, dass der Vorstand die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Wähler, die die Kandidaten vorschlagen, überprüfen kann; der Wahlvorschlag darf nicht für ungültig erklärt werden, falls der Auszug nicht beigelegt wurde, sofern der Vorsitzende andere Möglichkeiten hat, auf das Wahlregister der Gemeinde zuzugreifen, in dem die unterzeichnenden Wähler geführt werden.

Im Gegensatz zu den früher üblichen Verfahren sind diese Erklärungen im Allgemeinen und die Berechtigung des Anmelders, eine Vorschlagsurkunde einzureichen, im Besonderen, nun gesetzlich vorgeschrieben. Andernfalls kann der Wahlvorschlag für unzulässig erklärt werden.

Der Vorsitzende hat die Vorschlagsurkunden, die bei ihm abgegeben werden, selbst dann entgegenzunehmen, wenn der Anmelder nicht zur Abgabe eines Wahlvorschlags befugt ist.

In diesem Fall hat der Vorsitzende die betreffende Vorschlagsurkunde dennoch als unzulässig zu bewerten. Der Grund für die Unzulässigkeit, in diesem Fall die fehlende Berechtigung des Anmelders, wird im Protokoll über die Unzulässigkeit festgehalten. Sobald der Anmelder seine Bevollmächtigung erhalten hat, ist er berechtigt, vor dem Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen eine zweite Vorschlagsurkunde beim Vorsitzenden einzureichen.

3.2.4. Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Anzahl Kandidaten und der ausgeglichenen Zusammenstellung der Listen

Die Kandidatenlisten müssen die folgenden Vorschriften erfüllen:

- 1) Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Ratsmitglieder zu wählen sind.
- 2) Auf jeder dieser Listen darf die Differenz zwischen der Anzahl der Kandidaten eines jeden Geschlechts nicht größer als eins sein.
- 3) Die ersten zwei Kandidaten dürfen nicht demselben Geschlecht angehören.
- 4) Ein Kandidat darf nur auf einer einzigen Liste in der Gemeinde vorkommen.

Es wird außerdem daran erinnert, dass die Online-Anwendung MA1B für die Kandidaturen diese Bedingung automatisch überprüft.

Der Vorsitzende prüft sorgfältig, ob alle Kandidaten ihre Kandidatur durch eine unterschriebene schriftliche Erklärung, die dem von der Regierung vorgegebenen Modell entspricht, angenommen haben (siehe Anlage 2 des [Formulars B2](#) bzw. des [Formulars B3](#)).

Sobald die Wahlvorschläge beim Vorsitzenden eingereicht wurden, ist ein Kandidat nur noch rechtmäßig berechtigt, seine Kandidatur zurückzuziehen, wenn alle, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben und alle seine Mitbewerber dem Rückzug der Kandidatur zugestimmt haben.

Eine Vorschlagsurkunde, die alle vorangehenden Bedingungen erfüllt, gilt als zulässige Urkunde und wird als solche an den Vorstand weitergeleitet.

Fehlerhafte oder unvollständige Vorschlagsurkunden werden für unzulässig erklärt. Es wird unverzüglich mit den Gründen der Unzulässigkeit des Wahlvorschlags im [Protokoll P1](#) vermerkt.

Das Protokoll wird von dem bzw. den Anmeldern, die die betreffende Vorschlagsurkunde eingereicht haben, gegengezeichnet. Der Anmelder erhält eine Abschrift des Protokolls. Der bzw. die Anmelder haben die Möglichkeit, dem Vorsitzenden vor Ablauf der vorgegebenen Frist für die Abgabe der Wahlvorschläge einen neuen Wahlvorschlag vorzulegen, der den Anforderungen entspricht.

Bei dieser zweiten und letzten Vorlage beschränkt sich der Vorsitzende darauf, die Urkunde, die ihm vorgelegt wird, entgegenzunehmen und in die Online-Anwendung MA1B einzugeben. Er führt zu diesem Zeitpunkt keine Zulässigkeitskontrolle mehr durch.

3.3. Erstellung des Empfangsbestätigungsprotokolls der Kandidaturen

Sobald die Eingabe der Kandidaturen durch den Vorsitzenden des Gemeindevorstands gespeichert und bestätigt wurde, füllt der Vorsitzende das [Protokoll P1](#) aus.

Das Protokoll ist nach Abschluss jeder Sitzung auszufüllen, um es den Kandidaten und den Anmeldern zu ermöglichen, die abgegebenen Wahlvorschläge gemäß den anwendbaren Bestimmungen einzusehen.

Im Falle von Einwänden zur Richtigkeit der Daten, die in der Anwendung eingegeben sind, ist ausschließlich das vom Vorsitzenden unterzeichnete Protokoll maßgeblich.

Nach Ablauf der für die Abgabe der Wahlvorschläge vorgesehenen Frist beendet der Vorsitzende seine Sitzung in der Online-Anwendung MA1B.

4. Folgender Schritt: Vorläufiger Abschluss der Listen

Der vorläufige Abschluss der Kandidatenlisten durch den Gemeindevorstand findet am 18. September 2018 ab 16 Uhr statt. In einem getrennten Leitfaden befinden sich genauere Informationen zu den vorläufigen und endgültigen Listenabschlüssen.

11.09.2018
FbLBK.RoR/07.12-01.02/18.157